

Satzung der Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen

vom 13. Juli 2007

Auf Grund von § 19 Abs. 2 Satz 4 Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff.), §§ 63 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798, ber. 2006 S. 15), in Verbindung mit § 11 der Verfahrensordnung der Universität Heidelberg vom 19. November 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors 2007, S. 33), hat der Rektor der Universität Heidelberg im Wege einer Eilentscheidung am 13. Juli 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester wird nach den Regelungen des § 19 Hochschulvergabeverordnung durchgeführt. Soweit eine Auswahl auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen erforderlich ist, wird dieses Kriterium nachfolgend näher bestimmt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für die aufgeführten Studiengänge, für die laut der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung Auffüllgrenzen in höheren Fachsemestern festgesetzt sind.

§ 3 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist für ein Vergabeverfahren zum Wintersemester bis zum 15. Juli, für ein Vergabeverfahren zum Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen (Ausschlussfristen).

(2) Nachweise über abgelegte Prüfungen bzw. Studienleistungen, die zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, müssen bis zum 15. August für das Vergabeverfahren zum Wintersemester bzw. bis zum 15. Februar für das Vergabeverfahren zum Sommersemester vorgelegt werden, um im Hauptverfahren berücksichtigt werden zu können. Später eingehende Nachweise können in Nachrückverfahren berücksichtigt werden.

Bei einer Bewerbung in das erste klinische Semester im Studiengang Medizin zum Wintersemester verlängert sich die Frist nach Satz 1 für die Vorlage der Ergebnismitteilung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum 25. September.

§ 4 Regelungen für den Studiengang Medizin (Heidelberg)

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Medizin, Fakultät Heidelberg, Staatsexamen, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

1. Vorklinische Semester

Jede eingereichte und anerkennungsfähige Studienleistung des vorklinischen Studienabschnitts wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Leistungsnachweis	Punkte
Berufsfelderkundung	1
Einführung in die klinische Medizin	1
Praktikum der Med. Terminologie	1
Kursus der Med. Psychologie/Soziologie	1
Seminar der Med. Psychologie/Soziologie	1
Praktikum der Chemie	2
Praktikum der Physik	2
Kursus der Makroskopischen Anatomie für Mediziner	5
Praktikum der Biologie	5

Kursus der Mikroskopischen Anatomie	3*	} * in Heidelberg ein integrierter Kurs über ein Jahr im 3. und 4. FS, Punkte können nur vergeben werden, wenn alle sechs Leistungen gleichzeitig vorliegen – einzeln vorgelegte Leistungsnachweise können nicht angerechnet werden
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	3*	
Praktikum der Physiologie	3*	
Seminar Physiologie	2*	
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	2*	
Seminar Anatomie	2*	

2. Erstes klinisches Fachsemester:

Es wird nach der Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ausgewählt.

Sofern die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum Ablauf der Fristen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 im Einzelfall noch nicht vorliegt, geht das vorläufige schriftliche Ergebnis des Bewerbers bzw. der Bewerberin in die Bewertung ein.

3. Zweites bis sechstes klinisches Fachsemester

Zugelassen werden Studierende, die Leistungsnachweise in folgenden Fächern nachweisen:

- Einzelleistungsnachweis Pathologie
- Einzelleistungsnachweis Pharmakologie, Toxikologie
- Einzelleistungsnachweis Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Strahlentherapie

Die Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgt in erster Linie auf Grund dieser geforderten Leistungsnachweise; bei gleichem Leistungsstand entscheidet das Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

§ 5 Regelungen für den Studiengang Medizin (Mannheim)

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Medizin (Fakultät Mannheim) wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

1. Vorklinische Semester

Jede eingereichte und anerkennungsfähige Studienleistung des vorklinischen Studienabschnitts wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Leistungsnachweis	Punkte
Berufsfelderkundung	1
Einführung in die klinische Medizin	1
Praktikum der Med. Terminologie	1
Kursus der Med. Psychologie/Soziologie	1
Seminar der Med. Psychologie/Soziologie	1
Praktikum der Chemie	1
Praktikum der Physik	1
Kursus der Makroskopischen Anatomie für Mediziner	1
Praktikum der Biologie	1
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	1
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	1
Praktikum der Physiologie	1
Seminar Physiologie	1
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	1
Seminar Anatomie	1

2. Erstes klinisches Fachsemester:
Es wird nach der Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ausgewählt.

Sofern die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum Ablauf der Fristen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 im Einzelfall noch nicht vorliegt, geht das vorläufige schriftliche Ergebnis des Bewerbers bzw. der Bewerberin in die Bewertung ein.
3. Zweites bis Sechstes klinisches Fachsemester
Zugelassen werden Studierende, die Leistungsnachweise in folgenden Fächern nachweisen:
 - Einzelleistungsnachweis Pathologie
 - Einzelleistungsnachweis Pharmakologie, Toxikologie
 - Einzelleistungsnachweis Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
 - Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Strahlentherapie
 Die Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgt in erster Linie auf Grund dieser geforderten Leistungsnachweise; bei gleichem Leistungsstand entscheidet das Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

§ 6 Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin, Staatsexamen, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

Jede eingereichte und anererkennungsfähige Studienleistung wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

1. Studienabschnitt bis zur Zahnärztlichen Vorprüfung

Leistungsnachweis	Punkte	
Berufsfelderkundung	1	
Einführung in die klinische Medizin	1	
Praktikum der Med. Terminologie	1	
Praktikum der Chemie	2	
Praktikum der Physik	2	
Kursus der Makroskopischen Anatomie für Mediziner und Zahnmediziner	5	
Praktikum der Biologie für Mediziner	5	
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	3*	}
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie (Physiologisch- chem. Praktikum)	3*	
Praktikum der Physiologie	3*	
		* in Heidelberg integrierter Kurs über ein Jahr im 3. und 4. FS, Punkte können nur vergeben werden, wenn alle drei Leistungen gleichzeitig vorliegen – einzeln vorgelegte Leistungsnachweise können nicht angerechnet werden
Kursus der Technischen Propädeutik	3**	}
Phantomkursus der Zahnersatzkunde I	3**	
Phantomkursus der Zahnersatzkunde II	3**	
		** in Heidelberg integrierter Kurs über das 4. und 5. FS, Punkte können nur vergeben werden, wenn alle drei Leistungen gleichzeitig vorliegen – einzeln vorgelegte Leistungsnachweise können nicht angerechnet werden

2. Studienabschnitt nach der Zahnärztlichen Vorprüfung

Leistungsnachweis	Punkte
Klinischer Phantomkurs	4
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (auscultando)	3
Chirurgische Klinik (auscultando)	2
Zahnärztlicher Röntgenkurs	3
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I	5
Kursus der kieferorthopädischen Technik	3
Patho-histologischer Kurs	2
Klinik und Poliklinik für Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten I (practicando)	3
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I	5
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I	3
Zahnärztlicher Operationskurs I	3
Kursus klinische Chemie und Mikroskopie	2
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II (practicando)	3
Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde II	5
Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II	3
Zahnärztlicher Operationskurs II	3
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten III (practicando)	3
Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II	
Hautklinik (Praktikant)	2
Kursus Hygiene/Mikrobiologie	2
Kursus Pharmakologie	2
Allgemeine Chirurgie	1
Innere Medizin	1
HNO	1

Zusätzliche Punkte bei erfolgreich absolvierter naturwissenschaftlicher Vorprüfung bzw. zahnärztlicher Vorprüfung

Note	Punkte
1,0	7
2,0	5
3,0	3
4,0	1

§ 7 Regelungen für den Studiengang Sportwissenschaft, Bachelor und Staatsexamen

Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Sport, Magister, Sport Lehramt und Sport, Bachelor, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

- Die eingereichten und nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung der Universität anererkennungsfähigen Studienleistungen im sportwissenschaftlichen Bereich und im Bereich „Theorie und Praxis des Sports“ sowie sonstige sport- bzw. berufsbiographische Kriterien werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mit einer Punktzahl bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.
- Für jede erfolgreich absolvierte Veranstaltung mit 2 SWS werden 4 Punkte vergeben. Die Notenstufen von sehr gut bis ausreichend werden nach folgendem Schema hinzu addiert:

Note	Punkte
sehr gut	2
gut	1,5
befriedigend	1
ausreichend	0,5

Für Lehrveranstaltungen mit nur einer Semesterwochenstunde Umfang wird die Punktzahl für das Absolvieren der Veranstaltung jeweils halbiert. Bei Veranstaltungen, für die keine Noten erteilt werden (Wahlfächer, Exkursionen, sportartübergreifende Veranstaltungen, Grundkurse von Grundfächern etc.), werden nur Punkte entsprechend dem zeitlichen Umfang der jeweiligen Veranstaltung vergeben.

3. Auf Grund sport- bzw. berufsbiographischer Kriterien werden, entsprechend dem Kriterienkatalog für Studienanfänger nach der jeweils geltenden Satzung, zusätzlich Punkte vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das WS 2007/2008. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2007

Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff
Rektor